



## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 2. September 1996

Oberweningen. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

---

Mit Beschluss Nr. 3303 vom 8. November 1995 genehmigte der Regierungsrat die Änderung des kommunalen Zonenplans der Gemeinde Oberweningen. Entsprechend dem Beschluss des Kantonsrates zur Neufestsetzung des kantonalen Richtplans wurde dabei die Genehmigung der Reservezone im Bereich des früheren Bauentwicklungsgebietes Sand widerrufen. Die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 218 vom 12. März 1984 festgesetzten überkommunalen Nutzungszonen sind deshalb an den neuen Richtplan und den Zonenplan anzupassen.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 19. März bis 13. Mai 1996. Dabei sind zwei Einwendungen erhoben worden, die beantragen, die Reservezone Sand zu belassen. Der Gemeinderat unterstützt diese Anträge. Im Hinblick darauf, dass im kantonalen Richtplan das Gebiet Sand neu dem Landwirtschaftsgebiet statt dem Bauentwicklungsgebiet zugewiesen wurde, fehlt für die Belassung in der Reservezone die planungsrechtliche Grundlage. Die Einwendungen sind daher abzulehnen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 20. Februar 1996 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Bau-  
direktion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Oberweningen, 8165 Oberweningen (zwei-  
fach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht,  
das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bau-  
ten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 2. September 1996  
P4/K5

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung



versandt: 4. September 1996

